OCTROI-REGULATIV FÜR DIE KREIS-HAUPTSTADT SPEYER: NEBST DEM DAZU GEHÖRIGEN TARIF

Digitized by Google

Digitized by Google

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem in euerem Berichte vom 22. August v. J. und in den hiebei zurückfolgenden Beilagen desselben umständlich nachgewiesen ist, daß eine ausserordentliche Lokalauflage in der Stadt Speyer zur Deckung des Deficits der Gemeinde-Casse, und zur Bildung eines Fonds für unvermeidliche Neubauten durchaus erforderlich, jedoch die Anordnung einer direkten Umlage auf das steuerbare Vermögen der Einwohner unter den bestehenden Verhältnissen unzuläßig sey, so haben Wir Uns bewogen gefunden, euch hiedurch zu ermächtigen, ein Octroi in der Stadt Speyer wieder einzuführen, und diese indirekte Lokal-Auflage in so lange beizubehalten, bis die ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde durch andere Fonds hinreichend gedeckt werden.

Wir genehmigen hiebei das vorgeschlagene Regulativ über das Octroi mit dem angehängten Tarif, jedoch mit der Modification, daß das Octroi vorläufig auf Wein, Brandwein, Essig, Bier, Reps-, Mohn-, Nüssen- und Büchel-Oehl; Fleisch, Brennholz

und Torf beschränkt, auf Obst-Wein hingegen, Olivenöhl, Holz-Kohlen, Steinkohlen, dann Baumaterialien und Lichtmaterialien nur in dem Falle ausgedehnt werden soll, wenn eine Erhöhung des Octroi als unvermeidlich sich darstellen würde.

Die am Schlusse eueres Berichtes vom 22ten August v. Jahrs berührte Ausnahme vom Octroi des in Flaschen eingebrachten Weines und Brandweines, dann der von Einwohnern selbst in ihren Häusern geschlachteten Schweine kann nach dem Prinzip der Gleichheit in der Belegung und in der Pflichtigkeit der Leistung nicht statt finden.

München, den 13. Januar 1828.

Unterzeichnet: Ludwig.

Armansperg.

An
die Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Für gleichlautende Abschrift.
Unterzeichnet: Luttringshausen, Regierungs-Secretär.

Für gleichlautende Abschrift.
Das Königl. Land-Commissariat Speyer:
Unterzeichnet: Koch.

Digitized by Google

Regulativ

über

das Octroi der Stadt Speyer.

Erstes Kapitel.

Von der Erhebung.

Artikel 1.

Das Gemeinde-Octroi, welches in der Stadt Speyer durch Ministerial-Beschluß vom 3ten Brumaire XIII eingeführt, durch kaiserliches Dekret vom 30. September 1812 näher bestimmt und durch die Ereignisse des Jahres 1814 unterbrochen worden ist, soll, wegen Unzulänglichkeit der städtischen Einkünfte, und so lange solche nicht auf andere Weise ergänzt werden können, wieder reaktivirt und nach den Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs und des angehängten Tarifs, erhoben werden.

Dem Bürgermeister steht die Aufsicht über die Erhebung zu.

Die Erhebung geschieht, ohne Unterschied, auf alle Gegenstände des Tarifs, und auf alle Consumenten, ohne irgend eine Ausnahme, als jene, welche in dem gegenwärtigen Regulativ bestimmt sind.

Artikel 2.

Der Octroikreis wird nach dessen früherem Umfange beibehalten. Der Bürgermeister bestimmt die Punkte, wo die Octroi-Pfähle zu errichten sind.

Digitized by Google

In der Mitte der Stadt wird ein Büreau für die Deklarationen und die Einnahmen errichtet; es wird durch eine Tafel bezeichnet, mit der Aufschrift: Octroi-Bureau.

Dieses Büreau soll sowohl bei Tage als bei Nacht offen seyn.

Sowohl in dem Innern, als ausserhalb, muß gegenwärtiges Regulativ nebst dem Tarif zu jedermanns Einsicht angeheftet seyn.

Artikel 4.

Jeder Träger oder Führer von Waaren, welche dem Octroi unterworfen sind, ist gehalten, dieselbe vor das Büreau zu bringen.

Er kann sie weder zu Hause einstellen, noch abladen, oder zum Verkaufe ausstellen, bevor er die Waaren angezeigt, die Gebühren bezahlt oder gültige Zahlungs-Verpflichtung ausgestellt hat.

Artikel 5.

Jede Deklaration muß die Beschaffenheit, die Quantität, das Gewicht und die Zahl der eingeführten Gegenstände anzeigen.

Artikel 6.

Nach der Deklaration können die Vorgesetzten alle nothwendigen Nachforschungen, Besichtigungen und Untersuchungen, vornehmen, um sich von der Wahrheit und Genauigkeit der Deklaration zu versichern. — Die Führer sind gehalten, alle, zum Behufe der besagten Verifikationen nothwendigen Operationen zu dulden und selbst zu erleichtern. — Im Falle des Betrugs sind die Vorgesetzten ermächtiget, alle nicht, oder falsch angegebene Gegenstände in Beschlag zu nehmen.

Artikel 7.

Ist der Inhalt der Kisten oder Ballen unbekannt, und die Untersuchung kann nicht auf der Stelle vorgenommen werden, so geschieht solche entweder zu Hause, oder in den hiezu in dem Dienst-Reglement bezeichneten Lokalen.

Artikel 8.

Das eingebrachte Vieh wird bei der Einfuhr nicht erklärt, sondern erst dann, wenn es geschlachtet werden soll.

Digitized by Google

Artikel 9.

Sobald das öffentliche Schlachthaus hergestellt seyn wird, darf kein Metzger anderswo, als in demselben schlachten.

Bis dahin hat der Bürgermeister, durch anderweite Verfügungen, Vorsehung zu treffen, damit kein Vieh geschlachtet werde, ohne daß eine Erklärung darüber geschehen ist, und damit die Gebühren nicht fraudirt werden.

Artikel 10.

Alle dem Octroi unterworfene Gegenstände, wovon die Gebühren nicht in dem Augenblicke der Deklaration bezahlt, oder verbürgt werden können, sollen auf Kosten und Gefahr der Führer oder Eigenthümer hinterlegt werden. Es soll, mit Genehmigung des Bürgermeisters, zu deren Veräusserung geschritten werden, in Gemäßheit des unten folgenden Art. 54 wenn die Zahlung nicht in dem Verlaufe von zehn Tagen bewirkt ist, oder noch eher, wenn Gefahr des Verderbnisses vorhanden ist.

Den Ertrag dieses Verkaufs empfängt der Eigenthümer, nach Abzug der Gebühr und Kosten.

Artikel 11.

Die Angestellten visiren und paraphiren die Frachtbriefe oder andere Expeditionen, welche Erhebung oder Beschlagnehmung veranlassen.

Artikel 12.

Die Privat-Postwägen, Güterwägen und andere Miethfuhren, sind der Untersuchung der Octroi-Angestellten unterworfen, wenn sie des Transports octroipflichtiger Waaren verdächtig sind.

Artikel 13.

Die Reisenden zu Fuß, zu Pferd oder in Reisewagen können nicht angehalten, noch in Ansehung ihrer Personen oder ihrer Koffer angefragt, oder visitirt werden.

Artikel 14.

Jede dem gegenwärtigen Regulativ zuwiderlaufende Handlung soll als gewaltthätig betrachtet werden. — Die Delinquenten unterliegen zuchtgerichtlicher Verfolgung und den durch den Art. 12 des Gesetzes vom 27. Frimaire VIII verhängten Strafen.

Digitized by Google

Die Individuen, welche unter der Begünstigung der durch den Art. 15 zugestandenen Ausnahme des Betrugs verdächtig sind, können vor den Polizey-Beamten oder den Bürgermeister geführt werden, damit dieser sie vernehme und nach Befund die Untersuchung ihrer Effekten erlaube.

Artikel 16.

Die Briefposten, Courriere, Estaffeten, königliche Post- und Influenz-Wagen können unter dem Vorwande der Octroi-Erhebung auf ihrem Wege nicht angehalten, noch visitirt werden; aber ihre Führer sind schuldig, die Gebühren von jenen Waaren zu entrichten, deren Transport ihnen anvertraut worden seyn könnte.

Artikel 17.

Alle für Rechnung des Königlichen Militär-Ärars eingeführten Waaren, wenn solche sonst, ihrer Natur nach, dem Octroi unterworfen wären, bleiben von dieser Gebühr gänzlich befreit.

Artikel 18.

Die in dem Tarife bezeichneten Waaren unterliegen den Gebühren auch dann, wenn solche im Innern der Octroi-Grenzen fabrizirt, zubereitet, oder geärndtet werden.

Ebenso muß die Gebühr für das Vieh bezahlt werden, welches Privatleute nicht zum Verkauf, sondern für ihren eigenen Bedarf schlachten lassen.

Das besondere Reglement des innern Dienstes soll die nöthigen Formalitäten bestimmen, sowohl um die Erhebung zu sichern, als auch um den Partikuliers das Recht zu geben, Ausnahmen oder Rückzahlung der Gebühr zu erlangen, wenn ihre Produktionen aus der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 19.

Die Öhlfabrikanten sind gehalten, wenigstens drei Stunden vor jeder Fabrikation ihre Erklärung auf dem Central-Büreau zu machen.

Die Gebühren sollen berechnet werden, in der Voraussetzung, daß jede Presse fünf und dreissg Littres Öhl in 12 Stunden schlage.

Jede angefangene Fabrikation zieht die Verbindlichkeit nach sich, die Gebühren zu bezahlen, als wenn sie 12 Stunden gedauert hätte.

Digitized by Google

Die Berechnung der Gebühren geht jedoch auf diesem Fuße fort, bis die Fabrikation eingestellt und hiervon die Erklärung gemacht wird.

Artikel 20.

Den Öhlfabrikanten kann ein Abonnement zugestanden werden, wenn sie es begehren.

Das Abonnement wird zwischen den Requirenten, dem Vorgesetzten, der Octroi-Verwaltung und dem Bürgermeister-Amt diskutirt, dem Gemeinderath zur Deliberation vorgelegt, sofort dem königlichen Land-Kammissariat zur Genehmigung unterworfen.

Das Abonnement mit den Öhlfabrikanten kann jedoch nur auf das von ihnen fabrizirte Öhl sich einschränken; jenes, welches sie ausser ihrer Fabrikation zum Handel oder zur innern Consumption beziehen, muß deklarirt und davon die Gebühr bezahlt werden.

Artikel 21.

Wenigstens drei Stunden vor dem Anzünden müssen die Essigsieder auf dem Central-Büreau eine Deklaration machen, wodurch die Stunde des Anzündens und das Nummer des Kessels, den sie brauchen, angezeigt wird.

Sie können sich nur solcher Kessel bedienen, welche durch die Vorgesetzten geaicht sind.

Die Gebühr wird auf den ganzen Gehalt, der in den Deklarationen angegebenen Kesseln gefordert, vorbehaltlich eines Abzugs von 15 Procent.

Der Essig, welcher aus Wein oder Bier fabrizirt wird, wovon erweißlich die Gebühr schon bezahlt worden, ist nicht auf's Neue der Gebühr unterworfen; aber es muß nichts desto weniger die oben vorgeschriebene Deklaration davon gemacht werden.

Artikel 22.

Die Bierbrauer sind gehalten, wenigstens drei Stunden vorher, auf dem Octroi-Büreau, von dem Anfange des Gebräues die Erklärung zu machen, auch die Stunde des Einkellerns anzuzeigen, damit solches in Beiseyn der Angestellten, wenn diese es für gut halten, geschehen könne.

Die Quantität wird nach dem ganzen Inhalte des Kessels gerechnet, wenn dieser auch nicht ganz voll wäre.

Für Auffüllen, Auslaufen und sonstigen Abgang werden 15 Procent vergütet.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die Brandweinbrenner müssen wenigstens 12 Stunden vorher, den Anfang ihrer .brikation auf dem Octroi-Büreau erklären und die Quantität anzeigen, welche sie zu brizíren gedenken.

Zur Berechnung der Gebühren wird angenommen, der Fabrikant mache des Tages, enn das Feuer angezündet ist, zwei Brände. — Das Produkt der Destillation wird nach en verschiedenen Substanzen in folgendem Verhältnisse berechnet:

a) von Getraide, Zwetschen, Kirschen, wie eins zu zehn;

b) von Birnen, wie eins zu fünfzehn;

c) von Kartoffeln, wie eins zu zwanzig;

und zur Basis der Berechnung der Gehalt des geaichten Kessels, nach Abzug 3tels für Verdampfung ꝛc. genommen, so daß z. B. von einem Kessel von einem Hektoliter 60 Liter, worin einen Tag, oder zweimal destillirt wird, wenn die Substanz in Getraide besteht, eine Quantität von 28 Liter Brandwein mit der Gebühr belegt wird.

Es kann überdieß die wirklich erhaltene Quantität aufgenommen und muß von dem etwa sich ergebenden Mehrertrag die Gebühr bezahlt werden.

Der Brandweinfabrikant kann jedoch verlangen, daß ihm auf die Gebühr eine Vergütung von fünfzig Prozent bewilligt werde, wogegen er aber auf jede Vergütung einer nachherigen Exportation verzichten muß; in diesem Falle bleibt es auch lediglich bei der Berechnung von täglichen zwei Bränden, und die Aufnahme des wirklich fabrizirten Brandweins findet nicht statt.

Artikel 24.

Die Rechnung der Bierbrauer, Brandweinbrenner, Essigsieder und Öhlmüller, soll monatweise, jene der Weinhändler vierteljährig abgeschlossen und die Gebühren bezahlt werden.

Artikel 25.

Jeder Octroipflichtige, welcher den Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs zuwiderhandelt, wird mit der Confiskation der defraudirten Waaren, oder mit einer Geldbuße im Werthe derselben bestraft.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.
Durchfuhr, Transit, Lagerrecht.

§. 1.
Durchfuhr.

Artikel 26.

Wenn octroipflichtige Waaren, ohne längeren Aufenthalt, durchgeführt werden, als etwa zu Fütterung der Pferde, oder wegen des Nachtlagers erfodert wird, so ist keine Erklärung nothwendig.

Artikel 27.

Die Durchfuhr kann bei Tag und Nacht geschehen.

Artikel 28.

Kann die Durchfuhr, wegen Zufällen irgend einer Art, nicht ohne längern Aufenthalt und Abladung geschehen, so muß eine Deklaration auf dem Octroi-Büreau gemacht werden, und die Durchfuhr verwandelt sich dann in Transit.

Artikel 29.

Jede Unterschlagung oder betrügliche Abladung während der Durchfuhr, wird mit der Confiskation der Waaren, oder eine ihrem Werthe gleichkommende Geldbuße, bestraft.

§. 2.
Transit.

Artikel 30.

Der Transit ist das Recht der freien Durchfuhr, mit Aufenthalt von nicht länger als drei Tagen.

Artikel 31.

Für transitirende Waaren muß auf dem Octroi-Büreau die Erklärung gemacht werden.

Digitized by Google

Artikel 32.

Die Octroi-Angestellten können die Richtigkeit der Deklaration untersuchen. — Wird die Erklärung in der Quantität falsch befunden, so unterliegt der nicht erklärte Überschuß der doppelten Gebühr.

Artikel 33.

Beträgt jedoch der Unterschied mehr als ein Drittheil der Waaren, so ist der Überschuß der Confiscation unterworfen.

Artikel 34.

Eine falsche Erklärung der Gattung von Waaren in der Absicht, solche der Octroi-Gebühr zu entziehen, begründet die Beschlagnahme und Confiscation der Waaren, oder eine ihrem Werthe gleich kommende Geldstrafe.

Artikel 35.

Die Transit-Waaren sollen bis zu ihrer Abfahrt, unter der Aufsicht der Beamten bleiben, oder zu einem Depositär geführt werden, welcher wegen der Gebühren Bürgschaft giebt, und die Verbindlichkeit unterschreibt, dieselben auf das erste Anfordern den Angestellten vorzuzeigen. Sie können ohne eine vorher gemachte Deklaration weder abgeladen, noch von der Stelle weggebracht werden.

Artikel 36.

Wenn der Eigenthümer oder Führer eine Erklärung von dem Verkauf des Ganzen, oder eines Theils der in Transit erklärten Gegenstände für die Consumtion der Gemeinde macht, so müssen davon die schuldigen Gebühren vor der Hinwegnahme bezahlt werden, und die Transit-Erklärung wird um so viel verringert.

Artikel 37.

Wenn die Transit-Erklärungen in der den Deklaranten festgesetzten Zeitfrist, oder in jener der ihnen allenfalls bewilligten unbestimmten Verlängerung nicht abgeschrieben worden sind, so sollen die Gebühren verfallen seyn, und von den Deklaranten bezahlt werden.

Artikel 38.

Die Mieth- und Bewahrungskosten, welche bei den durch Fuhr- oder Transitfällen entstehen könnten, werden von den Deklaranten getragen.

Digitized by Google

§. 3.

Lagerrecht.

Artikel 39.

Das Lagerrecht besteht in der Befugniß, Octroipflichtige Waaren, ohne Bezahlung der Gebühr, bis zur Ausfuhr, Consumtion oder Veräußerung, bei sich zu bewahren.

Artikel 40.

Werden solche Waaren ausgeführt, so ist keine Gebühr geschuldet und es wird die Waare dem Lager abgeschrieben.

Diese Abschreibung geschieht jedoch nur bei Ausfuhr von Quantitäten von einem Hectoliter und darüber.

Artikel 41.

Von jenen Waaren, welche nicht auf diese Weise ausgeführt werden und die bei den vierteljährigen Aufnahmen fehlen, ist die Gebühr zu entrichten.

Artikel 42.

Das Lagerrecht steht den Handelsleuten im Großen von Rechtswegen zu; doch müssen sie erklären, davon Gebrauch machen zu wollen.

Artikel 43.

Der Bürgermeister kann, nach Vernehmung des Octroi-Büreau, das Lagerrecht von Wein auch den Nicht-Handelsleuten gestatten, wenn sie solche Vorräthe einlegen, welche ihren jährlichen Hausbedarf übersteigen, und wobei die Absicht des Wiederverkaufs zu Tage liegt. Dergleichen Personen müssen jedoch als hinlänglich zahlungsfähig anerkannt seyn.

Artikel 44.

Der Bürgermeister kann, nach Vernehmung des Octroi-Büreau, das Lagerrecht von Wein auch den Wirthen und Verkäufern im Kleinen zugestehen, wenn solche

a) Vorräthe besitzen, welche den Bedarf, zum Betriebe ihres Geschäftes, für ein Jahr übersteigen;
b) den Wein, welcher das Lagerrecht genießt, in besondern Kellern aufbewahren, und
c) die Lagerer hinlänglich zahlfähig erscheinen, oder annehmbare Bürgen für die Berichtigung der Octroi-Gebühren stellen.

Digitized by Google

Artikel 45.

Bei allen Personen, welche das Lagerrecht genießen, ist solches an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waare muß, ehe sie zu Lager gebracht wird, auf dem Octroi-Büreau declarirt seyn;

b) Ebenso muß die Wegnahme vom Lager, wenigstens 6 Stunden vorher angezeigt werden;

c) Die Angestellten des Octroi sind befugt, jeder Einfuhr und Ausfuhr in den Kellern und Magazinen beizuwohnen, und die Ausfuhr bis über die Octroi-Grenze zu bewachen;

d) Sie können ausserdem zu jederzeit die Keller und Magazine visitiren, welche der Begünstigung des Lagerrechts genießen;

e) Die Lagerberechtigten haben vierteljährig, bei Abschluß ihrer Rechnungen, die Gebühren für diejenigen Quantitäten zu bezahlen, welche weder als vorräthig, noch ausserhalb des Octroi-Bezirks ausgeführt, konstatirt werden.

Artikel 46.

Wer obigen Bedingungen zuwiderhandelt, die Öffnung und Untersuchung der Keller und Magazine verweigert, oder einmal das Lagerrecht zu Defraudationen mißbraucht hat, wird desselben für immer verlustig.

In diesem Falle wird die Gebühr aller gelagerten Waaren sogleich fällig; unbeschadet der Strafe, wegen in Unterschleif eingeführter Waaren oder sonstiger Übertretungen.

Artikel 47.

Von dem gelagerten Weine wird ein vierteljähriger Abzug von $2\frac{1}{2}$ Prozent für Abgang zugestanden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.
Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

Artikel 48.

Es soll für das Betreiben und das Schlichten der Streitigkeiten in Octroi-Sachen, gerichtlich verfahren werden, in Gemäßheit der Gesetze vom 2. Vend. und 27. Frim. VIII.

Artikel 49.

Die Streitigkeiten, welche sich über die Anwendung des Tarifs, oder über den Betrag der durch die Einnehmer verlangten Gebühren erheben, sollen vor das königliche Friedensgericht gebracht werden, auf welche Summe sich auch die strittige Gebühr belaufen möge, um von demselben summarisch und ohne Kosten, abgethan zu werden, es sey in letzter Instanz, oder mit Vorbehalt der Appellation, je nach dem Betrage der geforderten Gebühr. Art. 13 des Gesetzes vom 27. Frimaire VIII.

Artikel 50.

In streitigen Fällen über die Anwendung des Tarifs, über das Messen, Aichen oder Wiegen der Waaren, oder über den Betrag der Gebühren, soll jeder Träger von Gegenständen, die im Tarife begriffen sind, gehalten seyn, die verlangte Gebühr in die Hände des Einnehmers zu hinterlegen; er soll nicht eher angehört werden dürfen, als bis er dem Richter, der darüber erkennen soll, die Quittung über diese Hinterlegung vorzeigt. (Art. 46 des obigen Gesetzes.)

Artikel 51.

Die Protokolle, welche die Unterschleife und Übertretungen konstatiren, sollen vor dem königlichen Friedensrichter oder seinem Suppleanten, in den vier und zwanzig Stunden ihres Datums, bei Strafe der Nullität, als wahrhaft erklärt werden. Sie haben Glauben vor Gericht, bis zum Beweiß des Gegentheils.

Diese Protokolle werden auf Ansuchen des Bürgermeisters gemacht.

Vergleiche zwischen den Angeschuldigten und den Octroi-Beamten können unter der Genehmigung des Bürgermeisters statt haben.

Digitized by Google

Artikel 52.

Im Falle von Unterschleif und Übertretung, erstrecken sich die Beschlagnehmungen nur auf die Fässer, Kisten, Körbe und Säcke, welche die im Beschlag genommenen Gegenstände enthalten.

Artikel 53.

Die Gastwirthe, Schenkwirthe und andere, welche Stallungen und Remisen haben, sind, im Falle der Noth, gehalten, die in Beschlag genommenen oder sequestrirten Gegenstände, bis auf weitere Entscheidung, in Pfändung aufzunehmen.

Artikel 54.

Wenn gegen die Beschlagnehmung von Gegenständen, welche der Verderbniß nicht unterworfen sind, Klage erhoben wird, so können dieselben nicht eher, als in Gemäßheit eines definitiven Urtheils, verkauft werden.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände, welche innerhalb zehn Tagen nicht reclamirt werden, und deren Werth 100 fl. übersteigt, sollen durch einen Gerichtsboten versteigert werden; diejenigen, deren Werth geringer ist, sollen auf die Einwilligung des Bürgermeisters durch die Angestellten versteigert werden.

In diesem Falle soll das Versteigerungs-Protokoll durch die Angestellten auf Stempel-Papier aufgesetzt, und innerhalb vier Tagen, mittelst der durch das Gesetz bestimmten Gebühr, einregistrirt werden.

Artikel 55.

Der Königl. Friedensrichter soll, im Falle der Zustand der Verderbung eine schnelle Veräußerung erheischte, summarisch und ohne Kosten, sprechen. Er soll alle Vorsichtsmaßregeln nehmen und alle nothwendigen Akten machen, damit die Parthien sich nicht über den Mangel an Autentizität beklagen können.

Die Versteigerung kann nur in seiner Gegenwart, oder eines seiner Delegirten statt finden.

Artikel 56.

Jede Person, die sich den Amtsverrichtungen der Angestellten widersetzt, soll in eine Geldstrafe von 25 fl. verurtheilt werden, und sollten Gewaltthätigkeiten vorfallen, so soll ein Protokoll darüber aufgesetzt und dem Untersuchungsrichter zugeschickt werden, welcher die

Digitized by Google

Urheber verfolgen und nach dem peinlichen Gesetzbuche als solche bestrafen lassen soll, die sich öffentlichen Amtsverrichtungen widersetzen. (Art. 15 des Gesetzes vom 27. Frimaire VIII.)

Artikel 57.

Die Eigenthümer aller im Tarife begriffenen Gegenstände, sind für die Handlungen ihrer Factoren, Agenten und Bedienten verantwortlich, was die Gebühren, Confiskationen, Strafen und Kosten betrift, wenn die Uebertretung in Verrichtungen begangen worden ist, womit sie durch ihre Herrn beauftragt worden sind, in Gemäßheit des Art. 1384 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Väter, Mütter oder Vormünder haften für die Handlungen ihrer Kinder, oder minderjährigen nicht emanzipirten Pupillen, welche bei ihnen wohnen.

Sind ebenfalls verantwortlich die Eigenthümer oder Hauptmiethleute, in Hinsicht des Unterschleifes, der in ihren Häusern, Umzäunungen, Gärten oder andern persönlich durch sie besessenen Orte, begangen wird, wenn sie überwiesen sind, denselben begünstigt oder Theil daran genommen zu haben.

Artikel 58.

Die nach den Verfügungen gegenwärtigen Regulativs verwirkten Geldstrafen, sollen nach dem Betrage der Summe durch die einfache Polizey- oder Zuchtpolizey-Gerichte, ausgesprochen werden. (Art. 17 des Gesetzes vom 27. Frimaire VIII.)

Artikel 59.

Die wegen Uebertretung gegen die Octroi-Verordnungen, sey es durch gerichtliches Urtheil oder durch Transaction ausgesprochenen Geldstrafen und Confiskationen, sollen nach Abzug der Kosten und authorisirter Erhebungen, wie folgt getheilt werden:

Eine Hälfte gehört dem Angestellten, nach der zu bestimmenden Vertheilungsweise, und die andere Hälfte soll in die Hospital-Kasse bezahlt werden.

Artikel 60.

Die Zwangsbefehle, für die Einziehung der Octroi-Gebühren, sollen durch den mit der Erhebung beauftragten Einnehmer ausgestellt, durch den Bürgermeister visirt, und durch den königlichen Friedensrichter executorisch erklärt werden. (Decret vom 15. Nov. 1810.)

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Verwaltung.

Artikel 61.

Das Personale des Octroi bestehet:

1) Aus einem Einnehmer, welchen die Stadt in Vorschlag bringt, und die königliche Kreis-Regierung bestättigt;

2) Aus einem Controlleur dessen Functionen vorläufig mit jenen des Polizey-Commissärs zu vereinigen sind.

3) Aus der erforderlichen Anzahl von Aufsehern, welche zugleich als Polizeydiener verwendet werden können, so wie die gegenwärtigen Stadtdiener auch als Aufseher für das Octroi gebraucht werden sollen. — Diese untern Angestellten ernennet der Bürgermeister auf Ruf und Widerruf.

Artikel 62.

Die Gehalte und Entschädigungen aller dieser Angestellten, bestimmt der Stadtrath, unter Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung.

Artikel 63.

Der Einnehmer des Octroi hat seine Einnahme jeden Sonnabend an den städtischen Einnehmer abzuliefern. — Letzterer hat für Verrechnung dieses Theils seiner Einnahme ein Prozent zu beziehen.

Artikel 64.

Die Formen der Comptabilität und der ganze innere Dienst, werden durch ein Reglement des Bürgermeisters festgesetzt, das der Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung unterliegt.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 65.

Die Contraventionen, welche sich in den ersten drei Monaten, nach Einführung des Octroi erheben, sollen noch mit keiner Strafe belegt werden, jedoch sind die einfachen Gebühren zu bezahlen.

Digitized by Google

Tarif

über die

Octroi-Gebühren in der Kreis-Hauptstadt Speyer.

Capitel.	Einzelne Gegenstände.	Maass der Besteuerung.	Gebühren. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Wein	in Fässern	Hectoliter	1	—	—	
	Most (Vendanges)	—	—	40	—	Nach einer Erklärung, welche nach der Kelterung zu machen ist.
	in Flaschen	Flasche	—	3	—	
Brandwein	in der Stadt fabrizirt	Hectoliter	1	40	—	
	eingeführt	—	2	30	—	
	in Flaschen	Flasche	—	3	—	
Essig	Wein- und andere Essig in der Stadt fabrizirt	Hectoliter	—	20	—	
	eingeführt	—	—	30	—	
Bier	in der Stadt fabrizirt	—	—	20	—	
	eingeführt	—	—	30	—	
Oehl	von Reps, Mohn, Nüssen, Bucheln:					
	a) in der Stadt fabrizirt	—	—	25	—	
	b) eingeführt	—	—	50	—	
Fleisch	Ochsen und Stiere	Stück	3	—	—	Spanferkel und Lämmer sind frei; ebenso gedörrtes Schweinenfleisch, was auf die Wochenmärkte gebracht wird. Die Einführung frischen Fleisches in Stücken ist untersagt.
	Kühe und Rinder	—	2	—	—	
	Kälber, Hämmel, Schafe, Ziegen	—	—	15	—	
	Schweine	—	—	20	—	
Feuerung	Hartes Brennholz	Klafter	—	16	—	
	Weiches —	—	—	12	—	
	Wellen	das 100	—	8	—	
	Torf	1000 Stück	—	6	—	

Vorstehendes Regulativ mit angehängtem Tarif ist durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 13. Januar 1828 genehmigt worden, und nunmehr in Vollzug zu bringen.

Speyer, den 24. Januar 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Unterzeichnet: v. Stichaner.
Luttringshausen, Secretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Das Königl. Bayer. Land-Commissariat Speyer.
Unterzeichnet: Koch.

Digitized by Google

Zusätze und Abänderungen

in dem

Haupt-Octroi-Regulativ

der

Kreis-Hauptstadt Speyer.

Speyer.

Gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior. (Jacobstraße № 20.)

1833.

Digitized by Google

Der Stadtrath,

nach Einsicht seiner Bemerkungen über die städtische Octroi-Verwaltung, in seinen Sitzungen vom 27. und 28. Januar 1830, bei Gelegenheit der Festsetzung des Budgets für dasselbe Jahr;

In Erwägung,

daß es in diesen Bemerkungen bereits anerkannt ist:

a) daß der Ertrag des Octroi bisher weit unter den billigsten Erwartungen geblieben und sonach der bei Einführung dieser Auflage beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht werden kann;

b) daß dieses Resultat meistentheils in den unzulänglichen Verfügungen der Regulative seinen Grund habe;

In Erwägung,

daß, bei Wiedereinführung des Octroi manche Verfügungen der frühern Reglements, welche sich zum Theil noch bei andern Octroi-Einrichtungen vorfinden, theils gemildert, theils ganz weggelassen wurden, diese Nachsicht aber zu großen Unterschleifen mißbraucht wurde und daher wegfallen muß, wenn nicht Schleichhändler und wenig gewissenhafte Einwohner allein den Vortheil haben, und der rechtliche Bürger und Gewerbsmann in seiner Nahrung schwer beeinträchtiget werden soll;

hat sich in seiner Sitzung vom 26. Januar 1831 mit einer genauen Revision der beiden Octroi-Regulative und mit den darin vorzunehmenden Abänderungen und Zusätzen, so wie mit den übrigen Mitteln beschäftiget, wie der Ertrag des Octroi auf seine wahre Höhe zu bringen und diese Abgabe möglichst gleichmäßig und von allen Pflichtigen zu erheben sey.

Demnach beschloß der Stadtrath nach reiflicher Berathung folgende nachträgliche Bestimmungen höhern Orts in Vorschlag zu bringen.

Digitized by Google

Zum Haupt = Octroi = Regulativ.

Artikel 1. ad Art. 21.

Diejenigen Essigsieder, welche nicht fortwährend, sondern nur in einzelnen Bränden sieden, haben zwei Stunden vor dem Anzünden eines jeden Feuers auf dem Bureau eine Declaration zu machen, worin die Stunde des Anzündens und die Nummer des gebrauchten Kessels angezeigt wird.

Die Gebühr wird nach dem vollen Gehalt des Kessels berechnet, mit einem Abzug von zwanzig pro cento auf den Betrag der Gebühr.

Diejenigen Essigsieder, welche ein fortwährendes Feuer unterhalten, oder fortlaufend Läuterung fabriciren, haben jedesmal zwei Stunden vor dem Anzünden und Auslöschen des Feuers die Anzeige auf dem Bureau zu machen. So lange die Anzeige über das Auslöschen des Feuers nicht gemacht ist, wird die Fabrikation als ununterbrochen fortdauernd angesehen. Die Gebühr wird berechnet, auf die Quantität der fabricirten Läuterung, mit einem Abzug von zwanzig pro cent. Zu diesem Ende wird der Fabrikant über das Quantum, welches er binnen zwölf Stunden fabricirt, eine Erklärung machen, welche durch einen Angestellten auf Ort und Stelle zu verificiren ist.

Die Gebühr wird in allen obigen Fällen auf den Essig erhoben, dagegen wird den Fabrikanten die Gebühr auf den dazu verwendeten Wein, Bier oder Brandwein vergütet.

Das Regulativ des innern Dienstes wird die Formalitäten bestimmen, unter welchen diese Vergütung stattfinden kann.

Diejenigen Essigsieder, welche ohne Feuer und Läuterung fabriciren, sind von der Gebühr für den Essig frei, wofern sie nachweisen können, daß sie die Gebühr für den dazu verwendeten Wein oder Brandwein bezahlt haben.

Die Essigsieder, so wie die Bierbrauer und Brandweinbrenner, können sich nur solcher Kessel bedienen, welche durch die Vorgesetzten geaicht sind.

Uebrigens kann den Essigsiedern ein Abonnement unter den nämlichen Formen, wie den Oelfabrikanten zugestanden werden.

Artikel 2. ad Art. 22.

Die Bierbrauer erhalten auf die nach dem ganzen Inhalte der Kessel berechnete Gebühr, eine Vergütung von dreißig pro cent.

Artikel 3. ad Art. 23.

Das Verhältniß der Brandweindistillation zu den Substanzen wird folgendermaßen bestimmt:

a) von Zwetschen und Kirschen, wie eins zu zehn;
b) von Getreide und Birnen, wie eins zu fünfzehn;
c) von Kartoffeln, wie eins zu zwanzig.

Die in dem frühern Regulativ bewilligte Vergütung von fünfzig pro cent fällt weg, durch die Verfügung des folgenden Artikels.

Artikel 4.

Die Fabrikanten von Oel, Essig, Bier und Brandwein können die Rückvergütung der Gebühr auf diejenigen Quantitäten verlangen, welche sie aus dem Octroikreis ausführen. Diese Rückvergütung findet jedoch nur dann statt, wenn die Ausfuhr in Quantitäten von einem Hectoliter und darüber geschieht.

Die deßfallsigen Formalitäten, so wie jene zur Verhütung des Unterschleifs bei den erwähnten Fabrikationen, bestimmt das Regulativ für den innern Dienst.

Das Minimum der gebührfreien Wiederausfuhr von Wein wird auf einen halben Hectoliter herabgesetzt.

Artikel 5. ad Art. 26.

Nur dann, wenn die Durchfuhr octroipflichtiger Gegenstände ohne andern Aufenthalt stattfindet, als zum Füttern der Pferde, wozu höchstens zwei Stunden gestattet sind, und wobei die Fuhren und Waaren auf der Straße stehen bleiben müssen, nothwendig ist, und diese Durchfuhr auf dem geraden Wege durch den ganzen Octroikreis vor sich geht, ist dieselbe keiner Declaration und überhaupt keiner Förmlichkeit unterworfen.

ad Art. 27.

Die Durchfuhr kann bei Tage wie bei Nacht geschehen, muß aber von den Angestellten bewacht werden.

Artikel 6. ad Art. 28.

Kann die Durchfuhr nicht ohne längern Aufenthalt geschehen, so verwandelt sich dieselbe in Transit, und unterliegt den dafür vorgeschriebenen Formalitäten und Strafen.

Artikel 7. ad Art. 31.

In Betreff transitirender Waaren muß die vorgeschriebene Erklärung auf dem Bureau unmittelbar nach der Ankunft derselben, gemacht werden, und ehe und bevor solche in einen

Digitized by Google

Hof oder sonstigen verschlossenen Raum, oder an dem Octroibureau vorbeikommen. Alle diese Gegenstände müssen vor das Bureau zur Untersuchung gebracht werden. Alles bei Vermeidung der auf Unterschleif gesetzten Strafe, welche auch bei einer Zuwiderhandlung gegen den Art. 35 des Hauptregulativs einzutreten hat.

Alle Fuhren, welche octroipflichtige Waaren geladen haben, sey es zur Durchfuhr, oder zum Transit, und welche bei Nacht den Octroikreis betreten, müssen, wofern sie nicht denselben ohne den geringsten Aufenthalt passiren, die Transporte sogleich bei der Ankunft vor dem Octroibureau, oder, wenn der Raum zu klein ist, auf dem Markte aufstellen, woselbst solche von den Angestellten bewacht werden sollen, bis die weitere Behandlung erfolgen kann.

Jede Zuwiderhandlung wird als Unterschleif angesehen und bestraft.

Artikel 8. ad Art. 39.

Das Lagerrecht für Getränke und andere flüssige Sachen kann denjenigen Personen, welche dieselbe auch im Kleinen verkaufen, nur für solche Magazine, Keller oder Lagerplätze bewilliget werden, welche von dem Locale des Kleinverkaufs durchaus getrennt und entfernt sind.

Artikel 9. ad Art. 44. b)

Die frühere Verfügung, daß die Wegnahme vom Lager sechs Stunden vorher angezeigt werden muß, ist aufgehoben.

Dagegen wird das Localregulativ die nöthigen Formalitäten zur Verhütung jedes Unterschleifs festsetzen.

Artikel 10.

In allen Fällen, wo eine Untersuchung von Seiten der Angestellten durch die vorgeschützte Abwesenheit der Betheiligten gehindert wird, soll diese Abwesenheit durch Protokoll constatirt und als Weigerung oder Widersetzlichkeit angesehen werden, wenn nicht diese Abwesenheit gehörig nachgewiesen ist.

Artikel 11. ad Art. 57.

nicht genehmigt

Die Eigenthümer oder Hauptmiethleute, in deren Häusern, Nebengebäuden und geschlossenen Höfen Unterschleife geschehen, sind dafür persönlich verantwortlich, woferne sie nicht gesetzlich nachweisen können, daß sie keinen Theil daran genommen haben.

Digitized by Google

Artikel 12.

Alle Verfügungen des frühern Regulativs, welche durch gegenwärtigen Nachtrag nicht abgeändert oder aufgehoben sind, bleiben in ihrer Kraft.

Artikel 13.

nicht genehmigt

Die Königl. Kreisregierung ist ermächtigt, in Betreff des ganzen Regulativs, und auf den Antrag des Stadtraths, solche Abänderungen zu treffen, welche die Erfahrung als zweckmäßig und nothwendig darthun könnte.

Vorstehende Abänderungen und Ergänzungen der Artikel 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31, 39 und 44b) des Octroi-Regulativs der Stadt Speyer haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Verfügung, dd. Bad Brückenau den 20. August 1832, in derselben Art zu genehmigen geruht, wie solche in dem vorgelegten Nachtrag zu diesem Regulativ in den Art. 1 bis 10, dann im Art. 12 beantragt worden sind, wogegen aber den Art. 11 und 13 die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt werden konnte.

Speyer, den 13. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

unterz.: v. Stengel. Luttringshausen.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Das Königliche Landcommissariat Speyer.
unterz.: Koch und Dereum, Act.

Digitized by Google

Zum Vorlagegesetz.

Zusätze und Abänderungen

in dem

Local-Regulativ

über das

Octroi

der

Stadt Speyer.

1833.

Digitized by Google

Artikel 1.

Die in dem Artikel 4 des frühern Haupt-Regulativs verordnete Vorführung der octroipflichtigen Gegenstände vor das Bureau, muß unmittelbar nach dem Eintritt derselben in den Octroikreis, ohne Aufenthalt und auf dem geradesten Wege geschehen.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird als Unterschleif angesehen und bestraft.

Artikel 2.

nicht genehmigt

Die Verfügung, daß die herrschaftlichen und Privatholzhöfe als außerhalb des Octroikreises angesehen werden sollen, wird hiemit aufgehoben.

Artikel 3.

Diejenigen Essigfabrikanten, welche mit Feuer arbeiten und eine Rückvergütung der Gebühr für den zu ihrer Fabrikation verwendeten Wein, Bier oder Brandwein verlangen, können solche nur dann erhalten, wenn der Zusatz von Wein, Bier oder Brandwein in Gegenwart eines Angestellten stattgefunden hat, und das Quantum durch ein gemeinschaftlich aufgestelltes Protokoll constatirt ist.

Die der Essigfabrikation ohne Feuer zu Theil werdende Rückzahlung der Gebühren von den dazu verwendeten Substanzen, soll, da die Zeit dieser Fabrikation nicht beaufsichtiget werden kann, nur dann stattfinden, wenn der Inhaber den Beginn der jedesmaligen Fabrikation angezeigt und sich der im obigen Artikel 3 vorgeschriebenen Aufnahme der dazu verwendeten fraglichen Substanzen unterworfen haben wird.

Artikel 4.

Die Ausfuhr von octroipflichtigen, in der Stadt fabricirten Gegenständen, von welchen die Rückvergütung der bezahlten Gebühr verlangt wird, unterliegt den nämlichen Formalitäten, welche für die Ausfuhr von Seiten der Lagerberechtigten weiter unten vorgeschrieben sind.

Artikel 5.

Diejenigen, das Lagerrecht genießenden Gegenstände, welche wieder ausgeführt werden sollen, werden dem Lager nur unter folgenden Bedingungen gebührfrei abgeschrieben:

a) Der Transport muß in Quantitäten von einem Hectoliter und darüber stattfinden, und woferne derselbe in mehrere kleine Fässer vertheilt ist, zu gleicher Zeit abgeführt werden.

Digitized by Google

b) Alle Transporte müssen im Augenblick der Ausfuhr vor das Bureau gebracht werden und von einer schriftlichen Erklärung des Lagerberechtigten begleitet seyn, in welcher die Größe und Natur der auszuführenden Quantität, der Ort ihrer Bestimmung und der einzuhaltende Weg angegeben ist.

Die Angestellten haben sich sogleich von der Wahrheit der Erklärung zu versichern, und sind im Fall eines Verdachts befugt, den Inhalt der Fässer, durch Eröffnung derselben, zu prüfen. — Der Transport muß sodann unmittelbar vom Bureau aus und ohne Aufenthalt auf dem declarirten Wege den Octroikreis verlassen und wird von dem Angestellten begleitet.

In der Regel sollen solche Ausfuhren nur bei Tage stattfinden. Sollten indessen Ladungen noch vor Sonnenuntergang ganz abgefertigt worden seyn, und dann der Transport bei eintretender Nacht noch angetreten werden wollen, so müssen dieselben auf dem declarirten Wege von den Angestellten bis über die Gränze des Octroikreises geleitet werden.

Diejenigen Transporte, welche unter Ursprungszeugnissen oder hallamtlicher Behandlung transitiren, oder aus der Stadt geführt werden, sind von der Vorfuhr vor das Octroibureau befreit, dagegen muß die obenerwähnte Erklärung gemacht werden, und die Angestellten haben die Richtigkeit derselben nach den amtlichen Vormerkungen zu untersuchen.

Bei jeder Uebertretung dieser Vorschriften wird die gebührfreie Abschreibung der ausgeführten Waare verweigert.

Ueber jede Abschreibung wird dem Lagerberechtigten durch den Einnehmer ein von dem Controleur visirter Schein ausgestellt.

Artikel 6.

Denjenigen Wirthen und Kleinverkäufern, welche bereits ein Lagerrecht besitzen, aber in Gemäßheit des Art. 8 der Zusätze zum Hauptregulativ, im Fall sind, ihre gebührfreien Waaren und Getränke in ein anderes Locale zu verbringen, ist hiezu eine Frist zu sechszig Tagen, nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen, gestattet. — Für alle Vorräthe, welche nach Ablauf dieser Frist sich noch in dem frühern Freilocale vorfinden, muß sogleich die volle Gebühr bezahlt werden.

Artikel 7.

Alle Ausgaben der Octroiverwaltung unterliegen der Anweisung des Bürgermeisteramts. Ohne dessen vorläufige Genehmigung können auch keine Prozesse für Rechnung der Stadt eingeleitet oder geführt werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Von dem Ertrage der Strafen und Confiscationsgelder, insoweit solche nicht den Hospitien gesetzlich zustehen, gehören fünf Sechstel dem- oder denjenigen Angestellten, welche die Beschlagnahme bewirkt haben, und ein Sechstel dem Controleur.

Ueber die Einnahme und Vertheilung der Confiscationsgelder wird ein besonderes Register geführt. Die Auszahlung derselben erfolgt am Schlusse eines jeden Monats und unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Königl. Landcommissariat wird das Repartitionsregister vierteljährig zum Visa durch den Controleur mitgetheilt.

Artikel 9.

Alle Verfügungen des frühern Localregulativs, welche durch Gegenwärtiges nicht abgeändert oder aufgehoben sind, bleiben in ihrer Kraft.

Speyer, den 15. Juni 1833.

Das Bürgermeisteramt der Kreishauptstadt Speyer.

unterz.: Hetzel.

Vorstehender Beschluß, die Zusätze und Abänderungen in dem Localregulativ über das Octroi der Stadt Speyer, wird mit Ausnahme des Art. 2, welcher die Aufhebung der Verfügung, daß die herrschaftlichen Holzhöfe als außerhalb des Octroikreises angesehen werden sollen, aufzuheben beabsichtigt, hiemit genehmigt.

Speyer, den 27. September 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

(LS)

unterz.: Fürst v. Wrede. Luttringshausen.

Digitized by Google